



Niedersächsischer Landkreistag

Geschäftsführer/endes, Vorstandsmitglied

Niedersächsischer Landkreistag - Facebook 826 145 - 30514 Hannover

An alle
niedersächsischen Abgeordneten des
Deutschen Bundestages

6. Juli 2011

Durchwahl: (0511) 8 79 53 - 21
Aktenzeichen: 86.7-00/10 Blu/Da

**Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes;
Ausschussüberweisung in der Bundestagssitzung am 10. Juni 2011**

Sehr geehrte Frau Bundestagsabgeordnete,
sehr geehrter Herr Bundestagsabgeordneter,

der Niedersächsische Landkreistag hatte sich bereits mit Schreiben vom 27. April 2010 an Sie gewandt, um Ihnen die schwerwiegenden Bedenken gegen die mit dem Gesetzentwurf zur Novelle des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts beabsichtigten Änderungen zu Lasten der kommunalen Daseinsvorsorge darzulegen. Nunmehr ist der Gesetzentwurf zur Beratung in die zuständigen Ausschüsse des Bundestages überwiesen worden, so dass wir Sie nun nachdrücklich bitten, bei den anstehenden Beratungen - im Sinne der übereinstimmenden Positionierung der kommunalen Spitzenverbände - für den Erhalt der bisherigen kommunalen Entscheidungsstrukturen einzutreten.

Die Novellierung des Abfallrechts ist für die Kommunen vor Ort ein höchst bedeutsames Thema. Die von der Bundesregierung geplanten Neuregelungen verkehren die Grundentscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.06.2009 in ihr Gegenteil und laufen auf eine Gefährdung der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung auf kommunaler Ebene hinaus. Durch wegbrechende Stoffströme der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorger werden die Kosten der Hausmüllentsorgung und damit die Gebührenbelastung der Bürgerinnen und Bürger in Niedersachsen steigen. Der Gesetzentwurf setzt in seiner jetzigen Fassung

Niedersächsischer Landkreistag
Haus der kommunalen Spitzenverbände

Am Mittelweg 160
30559 Hannover

Tele: (05 11) 79 53 - 0
Fax: (05 11) 79 53 - 50

E-Mail: geschaeftstelle@nlt.de
Internet: www.nlt.de

darauf, die bewährten Strukturen der kommunalen Abfallentsorgung und die kommunalen Investitionen durch die Etablierung von Doppelstrukturen zu gefährden.

Aus den vorgenannten Gründen besteht eine weitgehende partei- und auch länderübergreifende Einigkeit im Bundesrat, die sich letztlich in dem ablehnenden Votum in der Sitzung am 27. Mai 2011 niedergeschlagen hat. Auf die kommunalfreundliche Positionierung des Bayerischen Landtages in seiner Sitzung vom 9. Juni 2011, die auf Anträge der SPD und der Freien Wähler mit Stimmen der CSU erfolgte, weisen wir ergänzend hin (vgl. L.T.-Drs. 16/8923, 16/8924, Anlage).

Entgegen anderslautender Darstellungen des Bundesumweltministeriums gebietet das europäische Unionsrecht keine Neuregelung im Sinne des vorgelegten Gesetzentwurfs. Hausmüllsammlungen sind Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Damit sind auch separate Abfallfraktionen geschützt. Eine Verletzung der europarechtlich geschützten Freiheit der Berufsausübung und des Warenverkehrs liegt nicht vor. Vielmehr hat Herr Karl Falkenberg, Generaldirektor der GD Umwelt der Europäischen Kommission, bestätigt, dass die Mitgliedsländer bei der Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie einen großen Gestaltungsspielraum besitzen und auch eine Zuständigkeit der Kommunen europarechtlich zulässig ist.

Um eine weitere Aushöhlung der kommunalen Daseinsvorsorge im Bereich des Abfallrechts zu verhindern, bitten wir Sie daher dringend, sich im Zuge der Beratung in den Ausschüssen und der Beschlussfassung im Deutschen Bundestag der bereits im Bundesrat erfolgten Positionierung im Sinne der kommunalen Daseinsvorsorge (insbesondere hinsichtlich der vom Bundesrat beschlossenen Änderungsanträge zu den Nrn. 8, 14 und 19 der Bundesrats-Drucksache 216/11) anzuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hubert Meyer



Niedersächsischer Landkreistag

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Niedersächsischer Landkreistag – Postfach 630, 145 – 30514 Hannover

An alle
niedersächsischen Abgeordneten des
Deutschen Bundestages

6. Juni 2011

Durchwahl: (0511) 8 79 53 - 21
Aktenzeichen: 867-00/10 Blu/Da

**Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes;
Ausschussüberweisung in der Bundestagssitzung am 10. Juni 2011**

Sehr geehrte Frau Bundestagsabgeordnete,
sehr geehrter Herr Bundestagsabgeordneter,

der Niedersächsische Landkreistag hatte sich bereits mit Schreiben vom 27. April 2010 an Sie gewandt, um Ihnen die schwerwiegenden Bedenken gegen die mit dem Gesetzentwurf zur Novelle des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts beabsichtigten Änderungen zu Lasten der kommunalen Daseinsvorsorge darzulegen. Nunmehr ist der Gesetzentwurf zur Beratung in die zuständigen Ausschüsse des Bundestages überwiesen worden, so dass wir Sie nun nachdrücklich bitten, bei den anstehenden Beratungen - im Sinne der übereinstimmenden Positionierung der kommunalen Spitzenverbände - für den Erhalt der bisherigen kommunalen Entsorgungsstrukturen einzutreten.

Die Novellierung des Abfallrechts ist für die Kommunen vor Ort ein höchst bedeutsames Thema. Die von der Bundesregierung geplanten Neuregelungen verkehren die Grundscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.06.2009 in ihr Gegenteil und laufen auf eine Gefährdung der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung auf kommunaler Ebene hinaus. Durch wegbrechende Stoffströme der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorger werden die Kosten der Hausmüllentsorgung und damit die Gebührenbelastung der Bürgerinnen und Bürger in Niedersachsen steigen. Der Gesetzentwurf setzt in seiner jetzigen Fassung

Niedersächsischer Landkreistag
Haus für kommunalen Spitzenverbände

Am Knebelweg 169
30519 Hannover

Tele: (05 11) 8 79 53 - 0
Fax: (05 11) 8 79 53 - 50

E-Mail: geschaeftswelt@nlt.de
Internet: www.nlt.de

darauf, die bewährten Strukturen der kommunalen Abfallentsorgung und die kommunalen Investitionen durch die Etablierung von Doppelstrukturen zu gefährden.

Aus den vorgenannten Gründen besteht eine weitgehende partei- und auch länderübergreifende Einigkeit im Bundesrat, die sich letztlich in dem ablehnenden Votum in der Sitzung am 27. Mai 2011 niedergeschlagen hat. Auf die kommunalfreundliche Positionierung des Bayerischen Landtages in seiner Sitzung vom 9. Juni 2011, die auf Anträge der SPD und der Freien Wähler mit Stimmen der CSU erfolgte, weisen wir ergänzend hin (vgl. LT-Drs. 16/8923, 16/8924, Anlage).

Entgegen anderslautender Darstellungen des Bundesumweltministeriums gebietet das europäische Unionsrecht keine Neuregelung im Sinne des vorgelegten Gesetzentwurfs. Hausmüllsammelungen sind Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Damit sind auch separate Abfallfraktionen geschützt. Eine Verletzung der europarechtlich geschützten Freiheit der Berufsausübung und des Warenverkehrs liegt nicht vor. Vielmehr hat Herr Karl Falkenberg, Generaldirektor der GD Umwelt der Europäischen Kommission, bestätigt, dass die Mitgliedsländer bei der Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie einen großen Gestaltungsspielraum besitzen und auch eine Zuständigkeit der Kommunen europarechtlich zulässig ist.

Um eine weitere Aushöhlung der kommunalen Daseinsvorsorge im Bereich des Abfallrechts zu verhindern, bitten wir Sie daher dringend, sich im Zuge der Beratung in den Ausschüssen und der Beschlussfassung im Deutschen Bundestag der bereits im Bundesrat erfolgten Positionierung im Sinne der kommunalen Daseinsvorsorge (insbesondere hinsichtlich der vom Bundesrat beschlossenen Änderungsanträge zu den Nrn. 8, 14 und 19 der Bundesrats-Drucksache 216/11) anzuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hubert Meyer